

G E S C H Ä F T S O R D N U N G

in der Fassung des 1. Nachtrages vom 23.07.1998

für die Elternvertretung und den Beirat für den Kindergarten Struvenhütten gemäß §§ 17, 18 des Kindertagesstättengesetzes (KiTaG) des Landes Schleswig-Holstein vom 12.12.1991, des § 12 der Satzung über die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Struvenhütten und über die Erhebung einer Benutzungsgebühr vom 09.12.1996 und Beschluss der Gemeindevertretung vom 09.12.1996

§ 1 - Allgemeines

Zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Erziehungsberechtigten, den in der Einrichtung tätigen Kräften und der Gemeinde Struvenhütten als Trägerin des Kindergartens sind für den Kindergarten eine Elternvertretung und ein Beirat zu bilden.

§ 2 - Zusammensetzung und Aufgaben der Elternvertretung

(1) Als Elternvertretung werden von der Elternversammlung eine Vertreterin bzw. ein Vertreter und eine stellvertretende Vertreterin bzw. ein stellvertretender Vertreter bis zum 31.08. eines jeden Jahres für die Dauer eines Aufnahmejahres (01.08. - 31.07. des Folgejahres) gewählt.

(2) Die Leiterin des Kindergartens beruft die Elternversammlung ein und leitet sie bis zur Wahl der Elternvertreterin bzw. des Elternvertreters.

(3) Die Mitgliedschaft in der Elternvertretung endet mit dem Ausscheiden des Kindes aus dem Kindergarten.

(4) Scheidet die Elternvertreterin bzw. der Elternvertreter aus, rückt die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter nach, erforderlichenfalls ist eine Nachwahl durchzuführen.

(5) Die Elternvertretung hat gemäß § 17 Abs. 4 des KiTaG folgende Aufgaben:

- a) Sie beruft mindestens einmal jährlich im Benehmen mit der Leiterin des Kindergartens, die im Auftrage der Gemeinde als Trägerin des Kindergartens tätig ist, die Elternversammlung ein.
Soweit ein Bedarf für weitere Sitzungen der Elternversammlung besteht, wird diese im Benehmen mit der Leiterin des Kindergartens einberufen.
- b) Sie fördert die Zusammenarbeit zwischen den Erziehungsberechtigten, den in der Einrichtung tätigen Kräften, der Trägerin des Kindergartens, der Schule und anderen öffentlichen Einrichtungen.
- c) Sie vertritt die Interessen der Erziehungsberechtigten und ihrer Kinder im Beirat.

§ 3 - Zusammensetzung und Aufgaben des Beirates

(1) Die Zusammensetzung des Beirats für den Kindergarten erfolgt gemäß § 12 der Satzung über die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Struvenhütten und über die Erhebung einer Benutzungsgebühr.

Er wird für die Dauer eines Aufnahmejahres (vom 01.08. bis 31.07. des Folgejahres) gebildet.

(2) Der Beirat konstituiert sich bis zum 30.09. eines jeden Jahres.

(3) Die Leiterin lädt zur ersten Sitzung unter Angabe der Tagesordnung und einer Ladefrist von mindestens 7 Tagen ein.

(4) Der Beirat tagt einmal pro Halbjahr, also zweimal jährlich. Es können bei Bedarf weitere Beiratssitzungen einberufen werden, wenn ein Beiratsmitglied schriftlich unter Angabe von Gründen oder die Trägerin es verlangen.

Zu weiteren Sitzungen lädt die/der Vorsitzende unter Angabe der Tagesordnung und einer Ladefrist von mindestens 7 Tagen ein.

An den Sitzungen des Beirats können Vertreter der Gemeindevertretung teilnehmen.

(5) Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden.
Eine Vertreterin bzw. ein Vertreter aus dem Beirat führt Protokoll.

(6) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist der Kindergartenbeirat mit gleicher Tagesordnung unter Einhaltung der Ladefrist erneut einzuladen. In diesem Fall ist der Beirat ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(7) Die Entscheidungen zu den Stellungnahmen des Beirats werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der zur Abstimmung gestellte Antrag als abgelehnt.

Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen, die allen Beiratsmitgliedern zuzusenden sind.

(8) Der Beirat hat eine beratende Funktion. Er wirkt bei wesentlichen inhaltlichen und organisatorischen Entscheidungen des Kindergartens im Sinne des § 18 Abs. 3 KiTaG mit, insbesondere bei

- a) der Bewirtschaftung zugewiesener Mittel
- b) der Aufstellung von Stellenplänen
- c) der Festsetzung der Öffnungszeiten
- d) der Festsetzung der Elternbeiträge und
- e) der Festlegung des Aufnahmeverfahrens.

Die Stellungnahme des Beirats ist der Trägerin des Kindergartens vor deren Entscheidung schriftlich mitzuteilen.

(9) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen, die allen Beiratsmitgliedern und dem Amt Kisdorf zuzusenden sind.

§ 4 - Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder des Beirats haben über alle im Beirat erörterten Angelegenheiten, sofern es ihrer Natur nach erforderlich ist, Verschwiegenheit zu wahren.

Die Pflicht zur Verschwiegenheit bleibt auch nach dem Ausscheiden aus dem Beirat bestehen.

§ 5 - Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 10.12.1996 in Kraft.

Die Geschäftsordnung in der Fassung des 1. Nachtrages ist am 01.08.1998 in Kraft getreten.